



### Terminplanung Berufsbildung der Sozialkasse für das Gerüstbaugewerbe im Winterhalbjahr 2009/2010

Nach dem Tarifvertrag über die Berufsbildung im Gerüstbaugewerbe vom 3. Dezember 1996 (TV Berufsbildung in der Fassung des Änderungsstarifvertrages vom 11. Juni 2002) ist die Sozialkasse für das Gerüstbaugewerbe verpflichtet, Berufsbildungslehrgänge anzubieten. Wie bereits im Winterhalbjahr 2008/2009 wird auch für das Winterhalbjahr 2009/2010 wieder eine ausreichende Anzahl von Lehrgängen angeboten:

<h4>Termin- und Lehrgangsübersicht</h4>
---

#### 1. Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer

(§ 23 Tarifvertrag Berufsbildung)

9. November 2009	bis	18. Dezember 2009 (bei Bedarf)
4. Januar 2010	bis	12. Februar 2010
15. Februar 2010	bis	26. März 2010

Auf Grund der hohen Nachfrage im Winterhalbjahr 2008/2009 wird bei entsprechendem Bedarf und Auslastung ein Zusatzlehrgang im November/Dezember 2009 angeboten. Bei einer zu geringen Anzahl an Teilnehmern findet der Lehrgang nicht statt, und alle Bewerbungen für diesen Termin werden auf den Lehrgang Januar/Februar 2010 umgebucht.

#### 2. Lehrgang nach der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsbildung in der gewerblichen Wirtschaft für „Geprüfte Gerüstbau-Kolonnenführer“

(§ 24 Tarifvertrag Berufsbildung)

4. Januar 2010	bis	26. Januar 2010
----------------	-----	-----------------

#### 3. Vorbereitungslehrgang auf die Abschlussprüfung zum/zur Gerüstbauer/Gerüstbauerin gem.

§ 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

(§ 19 Tarifvertrag Berufsbildung)

4. Januar 2010	bis	7. Mai 2010
----------------	-----	-------------

**Die Lehrgänge werden von verschiedenen Handwerkskammern durchgeführt.**

### I ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

#### A. Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang zum „Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer“

Anspruch auf Leistungen der Sozialkasse wegen Teilnahme an einem von der Sozialkasse anerkannten Fortbildungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer hat, wer

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf (z. B. Maurer, Dachdecker, Zimmerer usw.) und eine anschließende einjährige Berufspraxis oder
2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine anschließende zweijährige Berufspraxis oder
3. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung als „Geprüfter Gerüstbau-Obermonteur“ im Sinne des TV Berufsbildung vom 2. Juli 1991, in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 6. November 1991 und eine anschließende einjährige Berufspraxis oder
4. eine fünfjährige Berufspraxis nachweist

und in einem Betrieb des Gerüstbaugewerbes in einem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis steht. Angestellte können an diesem Lehrgang nicht teilnehmen.

Die Berufspraxis muss in Tätigkeiten abgeleistet sein, die der beruflichen Fortbildung zum „Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer“ dienlich sind. Bei Nachweis gleichwertiger Voraussetzungen kann die Sozialkasse Leistungen gewähren.

Nur die Arbeitnehmer, die an einem Fortbildungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung als „Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer“ während dessen ganzer Dauer teilgenommen haben, haben Anspruch auf Zulassung zu einer Prüfung und auf Förderung der Teilnahme an der Prüfung.

#### B. Teilnahme an einem Lehrgang zur „berufs- und arbeitspädagogischen Eignung“

Anspruch auf Leistungen der Sozialkasse wegen Teilnahme an einem von der Sozialkasse anerkannten Lehrgang nach der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsbildung in der gewerblichen Wirtschaft für „Geprüfte Gerüstbau-Kolonnenführer“ hat, wer die Prüfung zum „Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer“ erfolgreich abgelegt hat.

#### C. Teilnahme an einem Lehrgang zur Prüfungsvorbereitung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin

Anspruch auf Leistungen der Sozialkasse wegen Teilnahme an einem von der Sozialkasse anerkannten Lehrgang zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin hat, wer mindestens sechs Jahre in Betrieben gem. § 1 des Tarifvertrages Berufsbildung im Gerüstbaugewerbe beschäftigt war.

### II ERSTATTUNG DER VERGÜTUNG

#### A. Für Teilnehmer an den Lehrgängen zum „Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer“ und „berufs- und arbeitspädagogische Eignung“

Nach den Bestimmungen des TV Berufsbildung entstehen dem Arbeitgeber keine Kosten. Die Arbeitnehmer haben während der Dauer des Lehrgangs einschl. der Prüfungstage Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Die Sozialkasse für das Gerüstbaugewerbe erstattet dem Arbeitgeber nach Beendigung des Lehrgangs gem. TV Berufsbildung die Kosten der Lohnfortzahlung zzgl. eines Ausgleichs in Höhe von 45 % der Lohnfortzahlung für die auf den Arbeitgeber entfallenden Sozialaufwendungen.

#### B. Erstattung der Vergütung bei der Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang gem. § 40.2 BBiG

Abweichend von der vorstehenden Regelung haben die Teilnehmer des Vorbereitungslehrgangs gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf eine monatliche Vergütung in Höhe von 1.400 € bzw. 67 € pro Arbeitstag. Diese Vergütung ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. Auch hier erstattet die Sozialkasse gem. § 21 TV Berufsbildung dem Arbeitgeber nach Beendigung des Lehrgangs die zu zahlende Vergütung von 1.400 € pro Monat zzgl. eines Ausgleichs in Höhe von 45 % der Lohnfortzahlung für die auf den Arbeitgeber entfallenden Sozialaufwendungen.

Ferner trägt die Sozialkasse die Kosten gem. TV Berufsbildung für Unterkunft und Verpflegung, die Fahrtkosten, die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie für die Lernmittel.

**Interessenten, die die Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen erfüllen, können ab sofort Bewerbungsunterlagen anfordern bei der**

**Sozialkasse für das Gerüstbaugewerbe  
Mainzer Str. 98 – 102, 65189 Wiesbaden  
Tel. 06 11/73 39 – 131, Fax: 06 11/73 39 – 1 00**

Die Anmeldungen für die Lehrgänge nach der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft können ab sofort formlos unter Beifügung einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitgebers über das zur Zeit bestehende Arbeitsverhältnis sowie einer Fotokopie des Nachweises der bestandenen Prüfung zum „Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer“ vorgelegt werden. Die Anmeldung ist ebenfalls an die obige Anschrift zu richten.

Nach dem TV Berufsbildung dürfen nur gewerbliche Arbeitnehmer an den ausgeschriebenen Lehrgängen teilnehmen, die in Betrieben des Gerüstbaugewerbes beschäftigt sind und die eine nach den Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

**Die Einteilung der Lehrgangsplätze erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungsunterlagen.**